

Statuten der SC OG Chur



Überarbeitet im Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Zweck.....	4
1.2 Verbindlichkeiten	4
1.3 Ziele	4
1.4 Formulierungen.....	4
2. Mitgliedschaft	4
2.1 Voraussetzungen.....	4
2.2 Definition Mitglied	4
2.3 Stimm- und Wahlrecht	5
2.4 Eintritt.....	5
2.5 Ehrungen und Auszeichnungen.....	5
2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
3. Mittel	6
4. Organisation	6
4.1 Generalversammlung.....	6
4.1.1 Einberufung	6
4.1.2 Traktandenliste.....	6
4.1.3 Weitere Kompetenzen.....	7
4.1.4 Anträge	7
4.1.5 Abstimmungen und Wahlen.....	7
4.2 Versammlungen	8
4.3 Vorstand	8
4.3.1 Zusammensetzung.....	8
4.3.2 Kompetenzen.....	8
4.3.3 Aufgaben.....	8
4.3.3.1 Vorstand.....	8
4.3.3.2 Präsident	9
4.3.3.3 Aktuar.....	9
4.3.3.4 Kassier	9
4.3.3.5 Übungsleiter im Vorstand	10
4.3.3.6 Vizepräsident	10
4.4 Revisoren.....	10
4.5 Übungsbetrieb.....	10

5. Zeichnungsberechtigung	11
6. Haftung	11
7. Auflösung des Vereins	11
8. Schlussbestimmungen	11
8.1 Übergeordnete Statuten	11
8.2 Inkraftsetzung	11

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die SC-Ortsgruppe Chur bezweckt den Zusammenschluss von SC-Mitgliedern im Gebiet Chur und Umgebung zur besseren Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Schäferhundclubs (SC) im vorerwähnten Einzugsgebiet.

1.2 Verbindlichkeiten

Die Ortsgruppe Chur ist gemäss Artikel 19 der SC-Statuten als Verein konstituiert und geniesst eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Verhältnis gegenüber SC und der SKG stellt die Ortsgruppe jedoch eine rein interne Institution des SC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

1.3 Ziele

Die Ortsgruppe verpflichtet sich, für die Ziele des SC einzutreten, dessen Statuten und Reglemente zu befolgen und den Weisungen des SC nachzuleben. Insbesondere hat sie die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SC zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Erteilen von Ratschlägen bei der Beschaffung von Hunden, Schaffung der für einen optimalen Übungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen im gemeinsamen Arbeiten mit den Hunden, Abhaltung von OG-Prüfungen, Durchführung von Propagandaveranstaltungen sowie Ausstellungen für Deutsche Schäferhunde, usw. Der SC-ZV kann den Ortsgruppen die Durchführung von Schweizermeisterschaften und Ausstellungen in gegenseitigem Einverständnis übertragen.

1.4 Formulierungen

In den vorliegenden Statuten ist der Einfachheit halber nur die männliche Formulierung gewählt. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen sinngemäss auch in der weiblichen Form.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft besitzen. Diese ist Voraussetzung für das Stimmrecht an den OG-Versammlungen sowie für eine allfällige Wahl in den OG-Vorstand.

2.2 Definition Mitglied

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit Zustimmung ihrer Eltern ebenfalls aufgenommen werden. Sie sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Artikel 2.1 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

2.3 Stimm- und Wahlrecht

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2.4 Eintritt

Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist persönlich und schriftlich an den OG-Präsidenten zu richten. Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Absolvierung einer mindestens dreimonatigen Probezeit durch die OG-Generalversammlung.

Der OG-Vorstand ist befugt, jeden Interessenten während der Probezeit bis zur definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung vom Verein auszuschließen.

Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der Ortsgruppe und des SC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC widersprechen und die damit den SC, seine Ortsgruppen oder die SKG schädigen.

2.5 Ehrungen und Auszeichnungen

Wer sich um den Verein oder um das Sporthundewesen überdurchschnittlich verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Versammlung besonders geehrt werden.

Unabhängig davon kann der Vorstand für spezielle Leistungen angemessene Geschenke überreichen.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Ein **Austritt** aus dem Verein hat in schriftlicher Form bis spätestens Ende des Vereinsjahres zuhanden des Vorstandes zu erfolgen, wobei die finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag, usw.) für das laufende Jahr noch voll zu entrichten sind.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Über **Streichungen** entscheidet der OG-Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund der Streichung bekannt gegeben werden.

Als Streichungsgründe gelten:

- Handlungen, die das Ansehen und Interesse des Vereins schädigen oder das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören
- Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinsstatuten
- Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung

Ein von einer Streichung betroffenes Mitglied hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an die OG-Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Mitgliedern, die den Jahresbeitrag trotz

Mahnung nicht bezahlt haben, steht kein Rekursrecht zu. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für andere SC-Ortsgruppen sowie für den Hauptverein (SC) nicht verbindlich. Streichungen werden jedoch dem SC-ZV gemeldet.

3. Mittel

Die Ortsgruppe Chur ist in ihrer Kassenführung selbständig. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Arbeitsleistungen
- Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Platzwarte sind vom Beitrag befreit.

4. Organisation

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Einberufung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie ist alljährlich abzuhalten und findet innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch persönliche Einladung einberufen (Datum Mailversand oder Poststempel). Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann Gäste (z.B. Referenten) zur Generalversammlung einladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren der Mitglieder muss schriftlich begründet sein. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert einem Monat abgehalten werden.

4.1.2 Traktandenliste

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Übungsleiters im Vorstand
 - c) ev. weitere
- Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand

- Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr
- Mutationen: a) Ein- und Austritte
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
 - c) Anträge an den ZV/SC auf Streichung bzw. von Mitgliedern gemäss Art. 10 -13 der SC- Statuten
- Wahlen: a) Präsident und Aktuar
 - b) Beisitzer und Kassier
 - c) Übungsleiter im Vorstand
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) allfällige weitere Funktionäre (Hütten-, Platzwarte, usw.)
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm (Jahresprogramm)
- Anträge: a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Verschiedenes

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem OG-Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

4.1.3 Weitere Kompetenzen

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben

4.1.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der OG-Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens 31. Dezember dem OG- Präsidenten einzureichen.

4.1.5 Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der OG-Präsident, bei Wahlen das Los. Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst eine schriftliche Abstimmung beschliesst. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmende hat nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Abstimmung über die Genehmigung der Berichte und Déchargeerteilung an den Kassier und Vorstand nicht teil.

4.2 Versammlungen

Vorbehältlich der Kompetenz der Generalversammlung kann der Vorstand für dringende Geschäfte und zu deren Erledigung zusätzliche Versammlungen einberufen.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Übungsleiter im Vorstand
- Ev. weitere Chargeninhaber

Über das Amt des Vizepräsidenten entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitglieder gewählt und kann durch zusätzliche Chargeninhaber wie zB. Beisitzer auf maximal sechs Mitglieder erweitert werden. Die Mindestamtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vorstandsmitglieder weiterhin auf die Dauer von jeweils weitere zwei Jahre wählbar. In Ausnahmefällen ist Ämterkumulation möglich.

4.3.2 Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er sorgt für die sinn- und sachgemässe Durchführung der SC-Beschlüsse innerhalb der Ortsgruppe, erledigt die laufenden OG-Geschäfte und vollzieht die an der GV gefassten Beschlüsse. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich. Insbesondere ist er zuständig für:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Marketing, Massnahmen zur Mitgliederförderung
- Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
- Wahl von Hütten-, bzw. Platzwarten
- Regelung des Übungsbetriebs
- Erlass von Reglementen
- Ernennung von Arbeitsgruppen
- Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.3.3 Aufgaben

4.3.3.1 Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzung finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (zB. E-Mail oder Videokonferenz) ebenfalls gültig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom, sie unterstehen den Vorstandsbeschlüssen und unterstützen sich gegenseitig.

4.3.3.2 Präsident

- Der Präsident leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang der OG
- vertritt diese nach aussen
- verschickt eine Woche vor den Vorstandssitzungen die Traktandenliste
- leitet die Sitzungen des Vorstandes
- leitet die Generalversammlung
- zeichnet rechtsgültig zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
- trifft in dringenden Fällen Präsidialverfügungen
- legt diese nachher dem Vorstand, bzw. der Generalversammlung zur Genehmigung vor
- verfasst am Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV und des SC-ZV
- liefert nach der GV dem Kassieramt des SC eine Mitgliederliste mit allen Mutationen unter Beilage der von der GV genehmigten Jahresrechnung
- im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Funktion

4.3.3.3 Aktuar

- erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Korrespondenz
- führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen
- führt das Protokoll an der Generalversammlung
- ist zuständig für die Archivierung der Vereinsdokumente
- sorgt sich um die Aktualität der Homepage

4.3.3.4 Kassier

- besorgt das gesamte Rechnungswesen
- zieht die Mitgliederbeiträge ein
- verwaltet das Vereinsvermögen
- führt eine Inventarliste
- erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geldgeschäfte
- erledigt alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten
- unterstützt nötigenfalls den SC-Kassier beim Einzug der SC-Beiträge bei säumigen Mitgliedern
- schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab und unterbreitet sie den Rechnungsrevisoren und anschliessend der GV

- Der Kassier ist gegenüber der OG für Schäden haftbar, die durch sein Verschulden entstanden sind

4.3.3.5 Übungsleiter im Vorstand

- ist zuständig für die Organisation des Übungsbetriebs
- organisiert den Einsatz der Übungsleiter
- vertritt die Interessen der Übungsleiter und der Aktivmitglieder im Vorstand
- ist erste Anlaufstelle bei Problemen oder Unstimmigkeiten der Übungsleiter
- setzt sich im Vorstand für benötigtes Material und Übungsgeräte ein
- organisiert bei Bedarf Kurse
- überwacht die Arbeit der Übungsgruppen
- ist zuständig für die Ernennung eines Vereinsmeisters
- empfiehlt den Leitenden den Besuch von Weiterbildungskursen
- legt am Ende des Vereinsjahres zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht vor

4.3.3.6 Vizepräsident

- Übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind detailliert nochmals in den Pflichtenheften aufgelistet.

4.4 Revisoren

Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins. Sie werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie können sich sämtliche Bücher, Protokolle, Belege und Akten vorlegen lassen und überprüfen deren Richtigkeit und Ausführung.

Über die durchgeführten Kontrollen und eventuelle Unregelmässigkeiten erstatten sie schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und stellen Antrag.

4.5 Übungsbetrieb

Die Leitung der Trainingsstunden obliegt vollumfänglich den gemäss Einsatzplan zuständigen Gruppen-Übungsleitern. Diese sind zuständig für die Einhaltung der Reglemente (Platzreglement, Rechte und Pflichten der Mitglieder, usw.) und sind besorgt für Sauberkeit und Ordnung auf dem Trainingsplatz wie auch in der Clubhütte.

5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist zeichnungsberechtigt durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Kassentransaktionen wird dem Kassier Zahlungsvollmacht mit Einzelunterschrift zugestanden.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, die Mitglieder haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied sorgt privat für seinen persönlichen und ausreichenden Versicherungsschutz für Unfall sowie Haftung, auch gegenüber Dritten.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch Beschluss an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung vollzogen werden. Hierfür ist ein Stimmenmehr von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung der OG gilt bezüglich des vorhandenen Vermögens der OG Art. 21 der SC-Statuten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Übergeordnete Statuten

Sofern nichts Besonderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Artikel der SC-Statuten. Die vorliegenden zusätzlichen OG-Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den vom SC-ZV erlassenen Organisationsstatut sowie zu den Statuten des SC und der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem SC-ZV zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit der Erteilung derselben in Kraft.

8.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten der OG Chur wurden in Anlehnung an die am 5. März 2017 von der SC-Generalversammlung genehmigten und auf den 15. Juni 2017 in Kraft getretenen SC-Statuten erlassen und vom SC-ZV am 18. September 2020 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die GV am 6. Februar 2021 in Kraft. Die früheren OG-Statuten sind damit aufgehoben.

Domat-Ems, im November 2020

Namens des Vorstandes OG Chur:

Der Präsident:


Domenico Genco

Die Aktuarin:


Michèle Censi